

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Duplik des Herrn Professor Schücking

Saxl, Maximilian

Berlin, 1905

II. Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7163

II.

Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851.

Übersetzung.

S. M. der Kaiser aller Rußen und S. M. der König von Dänemark; in Erwägung der zwischen ihren erlauchten Vorgängern in den Jahren 1767 und 1773 geschlossenen Vereinbarungen.

In Erwägung, daß, sowohl um die Ruhe von Nordeuropa auf dauerhafter Grundlage zu sichern, wie auch um alles, was damals oder in Zukunft zu Mißverständnissen in dem erlauchten Oldenburgschen Hause Anlaß bieten könnte, Kaiser Paul glorreichen Angedenkens, damals Großfürst von Rußland, für sich selbst, wie auch für seine Erben und Nachkommen zu gunsten S. M. des Königs Christian VII. glorreichen Angedenkens, ebenso wie der Erben seiner Königskrone, auf alle Rechte und Ansprüche auf das Herzogtum Schleswig überhaupt, sowie auf den seinerzeit fürstlichen Teil dieses Herzogtumes im Besonderen, verzichtet hat, daß in der gleichen Weise und aus denselben Gründen S. M. Kaiser Paul für sich selbst, sowie für seine Erben, Nachkommen und Nachfolger alles dasjenige abgetreten hat, was er im Herzogtum Holstein, sei es in Gemeinschaft mit S. M. dem König von Dänemark, sei es abge sondert, befaß.

In Erwägung, daß dieser Abtretungsakt betreffend das Herzogtum Holstein ausschließlich nur zu gunsten S. M. des Königs Christian VII. und seiner männlichen Deszendenz, wie eventuell zu gunsten des verstorbenen Prinzen Friedrich, Bruders des Königs, und der männlichen Deszendenz dieses Prinzen, stattgefunden hat, und daß die Eventualitäten, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Abtretungserklärung als möglich ins Auge gefaßt waren, sich zum Teile schon ergeben haben durch das Aussterben des Mannesstammes des Königs

Christian VII. oder sich in einer näheren oder ferneren Zukunft ergeben können, ohne daß die erwähnten Abmachungen dafür in irgend einer Weise Vorsorge getroffen hätten.

In Voraussicht der Gefahren, welche das Stillschweigen der bestehenden Verträge für die dänische Monarchie mit sich bringen kann, wenn infolge Aussterbens der gegenwärtig den Thron von Dänemark inne habenden männlichen Linie die *lex regia* einfach auf einen Teil dieser Monarchie angewendet werden wollte, haben sie sich als verpflichtet und berechtigt erachtet, in ihrer Eigenschaft als Nachfolger der beiden Vereinbarungen von 1767 und 1773 vertragsschließenden erlauchten Parteien, sich des weiteren über die Vorkehrungen zu verständigen, die dem doppelten Zweck, welchen sie vor Augen hatten, am besten entsprechen.

Demzufolge haben die Gefertigten nach reiflicher Prüfung aller der Fragen, die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehen, untereinander, mit ausdrücklichem Vorbehalt der hohen Genehmigung ihrer Herrscher, in gegenwärtigem Protokolle nachstehende Punkte vereinbart und niedergelegt:

1. Der Zweck, der im Interesse des Friedens des Nordens ebenso wohl wie auch in dem des inneren Friedens des erlauchten Oldenburgischen Hauses vorschwebt, nämlich die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, kann nur vermitteltst einer Vorkehrung erreicht werden, die zu der Nachfolge in die Gesamtheit der gegenwärtig unter dem Szepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten die männliche Deszendenz allein mit Ausschluß der Frauen beruft.

2. Die männliche Deszendenz des Fürsten Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seiner Gattin, Frau Prinzessin Louise von Hessen, vereinigt in sich die Erbberechtigungen, die bei dem Aussterben der gegenwärtig in Dänemark regierenden männlichen Linie ihr in Gemäßheit der Renunziationen Ihrer königlichen Hoheit Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, ihres Sohnes Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich von Hessen und Ihrer Tochter Fürstin Marie von Anhalt-Deßau zustehen.

3. In der Absicht, seinerseits die aus diesen Renunziationen sich ergebenden Titel zu vervollständigen und dergestalt eine Vorkehrung

herbeizuführen, die für die Erhaltung der Monarchie in ihrer Integrität von so hoher Bedeutung sein würde, wäre Se. Majestät der Kaiser aller Rußen als Chef des älteren Zweiges von Holstein-Gottorp bereit, auf die ihn gebührenden eventuellen Rechte zu gunsten Seiner Hoheit des Fürsten Christian von Glücksburg und seiner männlichen Deszendenz zu verzichten.

Jedoch ist vereinbart:

Daß die eventuellen Rechte der beiden jüngeren Zweige von Holstein-Gottorp ausdrücklich vorbehalten sind;

daß diejenigen, auf welche der erlauchte Chef des älteren Zweiges für sich und für seine männliche Deszendenz verzichten würde, dem kaiserlichen Hause von Rußland in dem Zeitpunkte wieder erstehen sollen, wenn, was Gott verhüten möge, die männliche Deszendenz dieses Fürsten aussterben sollte;

daß, nachdem der Verzicht S. M. des Kaisers zum hauptsächlichsten Zwecke hat, eine Vorkehrung zu erleichtern, die im dringenden Interesse der Monarchie gefordert wird, das Anbot eines solchen Verzichtes, seine Rechtsverbindlichkeit verlieren solle, wenn die Vorkehrung selbst nicht zustande kommen sollte.

4. In Gemäßheit der Erwägungen, die in den vorstehenden §§ 2 und 3 ausgesprochen sind, sollen Seine Hoheit der Fürst Christian von Glücksburg gemeinsam mit seiner Gattin, der Frau Fürstin, und falls diese es nicht erleben sollten, die männliche Deszendenz Ihrer Hoheiten, vor allen anderen Zweigen Titel haben, welche sie eintretendenfalls berufen, die Nachfolge in den Staaten anzutreten, die gegenwärtig unter dem Szepter S. M. von Dänemark vereinigt sind.

Demzufolge haben die beiden Höfe von St. Petersburg und Kopenhagen vereinbart:

Daß S. M. der König von Dänemark den Fürsten und die Fürstin von Glücksburg als präsumtive Erben seiner Krone für den Fall bezeichnen wird, als die männliche Linie der gegenwärtig herrschenden Dynastie erlöschen sollte;

daß Seine Majestät seinen Entschluß den mit Dänemark befreundeten Mächten bekanntgeben werde;

daß, falls zum vollständigen Gelingen dieser Vorkehrung noch andere Verzichtleistungen als nützlich und wünschenswert erachtet werden sollten, es Sache Seiner Majestät von Dänemark wäre, diejenigen Entschädigungen auf sich zu nehmen, denen man einen gerechtfertigten und billigen Titel zuerkennen sollte.

Endlich, daß in London die Verhandlungen stattfinden werden, die notwendig sind, um den Vereinbarungen, denzufolge der Fürst und die Fürstin von Glücksburg als präsumtive Nachfolger auf den dänischen Thron anerkannt werden werden, den Charakter eines europäischen Vertrages zu verleihen.

Die Gefertigten behalten sich vor, das gegenwärtige Protokoll ihren erlauchten Herrschern vorzulegen und deren hohe Genehmigung zu gunsten der darin enthaltenen Verfügungen zu erbitten.

Warschau, den 24. Mai (5. Juni) 1851.

Nesselrode. Meyendorff. Reedtz.

III.

Sogenannte Kissingener Cession vom 19. Juni 1864.

Übersetzung.

Herr Bruder und Vetter! — Ich ergreife mit Eifer die Gelegenheit, um Eurer Königlichen Hoheit ausdrücklich zu wiederholen, daß ich in allen Punkten, die in dem Protokolle der Sitzung vom 2. Juni der Londoner Konferenz von meinem Botschafter bei Ihrer britischen Majestät abgegebene Erklärung bestätige, nämlich, daß in dem Wunsche, so sehr als es von mir abhängt, die zwischen Dänemark und Deutschland in Absicht auf die Wiederherstellung des Friedens abzuschließenden Vereinbarungen zu erleichtern, ich Ihnen als Haupt des älteren Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp alle meine Successionsrechte, betreffend die Herzogtümer Holstein und Schleswig abgetreten habe, welche Rechte durch das Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851 ausdrücklich vorbehalten wurden und mir gebühren, nachdem die wesentlichen Grundlagen des Londoner Vertrages von 1852 außer Kraft getreten sind.

Sobald ich in meine Staaten zurückgekehrt sein werde, behalte ich mir vor, Ihnen zu diesem Zwecke eine mit allen üblichen Förmlichkeiten versehene Urkunde zuzumitteln.

Ich bitte Eure Königliche Hoheit die Versicherung usw. zu genehmigen.

Kissingen, den 7.(19.) Juni 1864.

Alexander.